

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 29.

Kiel, den 3. November

1933

Inhalt: 157. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstvergehen der Geistlichen vom 29. Oktober 1924. Vom 12. September 1933 (S. 199). - 158. Kirchengesetz betr. Kirchensteuervorauszahlung. Vom 12. September 1933 (S. 200). - 159. Kirchengesetz betr. Umzugskosten der Geistlichen. Vom 12. September 1933 (S. 201). - 160. Kirchengesetz zur Abänderung des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten vom 29. Oktober 1924 in der Fassung vom 3. Juni 1926. Vom 12. September 1933 (S. 201). - 161. Kirchengesetz betreffend Gleichstellung von Geistlichen, die nicht Geistliche der Landeskirche sind. Vom 12. September 1933. (S. 202). - 162. Kirchenkollekte am Luthertage, 19. November 1933 (S. 202). - 163. Kirchenkollekte für die Anstalt „Bethel“ bei Bielefeld (S. 203). - 164. Eintritt der Studenten der Theologie in die SA (S. 203). - 165. Richtlinien für Vergebung von öffentlichen Aufträgen (S. 203). - 166. Pächterschutz (S. 207). - 167. Bestandene Organisten- und Kantorenprüfung (S. 208). - Personalien.

Nr. 157. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstvergehen der Geistlichen vom 29. Oktober 1924. Vom 12. September 1933.

Nachdem die Notverordnung vom 10. Februar 1932 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstvergehen der Geistlichen vom 29. Oktober 1924 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1932, S. 21) die Zustimmung der 5. ordentlichen Landsynode gefunden hat, wird sie nachstehend gemäß § 133 Abs. 3 der Verfassung als Kirchengesetz endgültig verkündet.

Artikel 1.

Die Kirchengesetze über die Dienstvergehen der Geistlichen vom 29. Oktober 1924 und zur Abänderung dieses Kirchengesetzes vom 4. Dezember 1928 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1925, S. 37 und 1929, S. 30) werden wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8.

(1) Die Amtsenthebung bewirkt den Verlust des Kirchenamts. Der Verurteilte bleibt jedoch anstellungsfähig und behält die Rechte des geistlichen Standes mit der Maßgabe, daß er sich während der Dauer der Amtsenthebung der Vornahme von Amtshandlungen und des Predigens

zu enthalten hat. Der Verurteilte kann vom Landeskirchenamt zur widerruflichen Unterstützung oder Vertretung eines Geistlichen herangezogen werden. Für die Dauer dieser Tätigkeit ist die vorbezeichnete Beschränkung in der Vornahme von Amtshandlungen und im Predigen aufgehoben.

(2) Der Verurteilte darf sich um Pfarrstellen innerhalb der Landeskirche nur mit Genehmigung des Landeskirchenamts bewerben.

(3) Hatte der Angeschuldigte einen Anspruch auf Ruhegehaltsversorgung, so stehen ihm und seinen Hinterbliebenen die Beträge zu, die sie im Falle der Angestelltenversicherung als Ruhegeld und Hinterbliebenenrente nach den Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes erhalten würden.

(4) Die Disziplinarbehörde kann in ihrer Entscheidung zugleich festsetzen, daß dem Angeschuldigten, abgesehen von dem ihm nach Absatz 3 zustehenden Betrage, Ruhegehaltsversorgung auf bestimmte Zeit oder bis zu seiner Wiederanstellung oder auf Lebensdauer oder auf Widerruf zu belassen ist. Das Recht des Widerrufs steht dem Landeskirchenamt zu. Die Versorgung ist aber geringer zu bemessen, als sie zu bemessen gewesen wäre, wenn der Angeschuldigte zu der Zeit der Verurteilung wegen Alters oder Krankheit hätte in den Ruhestand versetzt werden müssen.

2. Hinter § 8 wird als § 8 a neu eingefügt:

§ 8 a.

Bei nicht festangestellten Geistlichen tritt an die Stelle der Amtsenthebung die Abberufung aus dem Dienst. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 und 2 finden sinngemäße Anwendung.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Riel, den 1. November 1933.

Der Landeskirchenausschuß.

Nr. K. R. 788.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 158. Kirchengesetz betr. Kirchensteuervorauszahlung.

Vom 12. September 1933.

Nachdem die Notverordnung vom 10. Mai 1932 betreffend Kirchensteuer-Vorauszahlung (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1932, S. 79) die Zustimmung der 5. ordentlichen Landsynode gefunden hat, wird sie nachstehend gemäß § 133 Abs. 3 der Verfassung als Kirchengesetz endgültig verkündet.

§ 1.

(1) Soweit Kirchensteuern nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, vom 10. März 1906 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 19) und der Kirchengesetze zur Abänderung des Kirchensteuerrechts vom 4. Dezember 1928 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1929, S. 65) und vom 10. Dezember 1930 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1931, S. 47) erhoben werden, haben die Kirchensteuerpflichtigen bis zum Empfang des Veranlagungsbescheides an den in die erste Hälfte des Rechnungsjahres fallenden Zahlungsterminen Vorauszahlungen zu entrichten. Die Vorauszahlungen betragen, unbeschadet der Bestimmung in Absatz 2, je nach der Zahl der Zahlungstermine einen entsprechenden Bruchteil der für das vorangegangene Rechnungsjahr veranlagten Kirchensteuer; sie sind auf die Kirchensteuer zu verrechnen.

(2) Das Landeskirchenamt ist ermächtigt, für einzelne Rechnungsjahre die Höhe der Vorauszahlungen allgemein um einen bestimmten Hundertsatz herabzusetzen.

(3) Auf die Heranziehung zu den Vorauszahlungen finden die Verfahrensvorschriften des Kirchensteuergesetzes vom 10. März 1906 entsprechende Anwendung.

§ 2.

Soweit auf Grund von Steuerordnungen älteren Rechts Zuschläge zur Reichseinkommensteuer erhoben werden, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1932 ab in Kraft.

§ 4.

Mit der Ausführung dieser Verordnung wird das Landeskirchenamt beauftragt.

Kiel, den 1. November 1933.

Der Landeskirchenausschuß.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. K. R. 739.

Nr. 159. Kirchengesetz betreffend Umzugskosten der Geistlichen.

Vom 12. September 1933.

Nachdem die Notverordnung vom 20. September 1932 betreffend Umzugskosten der Geistlichen (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. 1932, S. 142) die Zustimmung der 5. ordentlichen Landessynode gefunden hat, wird sie nachstehend gemäß § 133 Abs. 3 der Verfassung als Kirchengesetz endgültig verkündet.

§ 1.

Die den Geistlichen gemäß § 2 des Umzugskostengesetzes für die Geistlichen in der Fassung vom 10. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. 1931, S. 25) zu zahlende Beihilfe zu den Umzugskosten wird um 15 v. H. gekürzt.

§ 2.

Diese Notverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1932 in Kraft.

Kiel, den 1. November 1933.

Der Landeskirchenausschuß.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. K. R. 740.

Nr. 160. Kirchengesetz zur Abänderung des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten vom 29. Oktober 1924 in der Fassung vom 3. Juni 1926.

Vom 12. September 1933.

Nachdem die Notverordnung vom 9. November 1932 zur Abänderung des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. 1932, S. 151) die Zustimmung der 5. ordentlichen Landessynode gefunden hat, wird sie nachstehend gemäß § 133 Abs. 3 der Verfassung als Kirchengesetz endgültig verkündet.

Einziger Artikel.

Der § 4 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten vom 29. Oktober 1924 in der Fassung vom 3. Juni 1926 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 96) erhält folgende Fassung:

Das Landeskirchenamt entscheidet auf Antrag über den Anschluß und setzt die Bedingungen für den Anschluß im Einzelfall fest. Es kann bestimmen, daß als ruhegehaltstfähiges Dienst Einkommen nur ein Teil des mit der Stelle dauernd verbundenen Dienst Einkommens zu gelten hat.

Kiel, den 1. November 1933.

Der Landeskirchenausschuß.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. K. R. 741.

Nr. 161. Kirchengesetz betreffend Gleichstellung von Geistlichen, die nicht Geistliche der Landeskirche sind. Vom 12. September 1933.

Nachdem die Notverordnung vom 8. Februar 1933 betreffend Gleichstellung von Geistlichen, die nicht Geistliche der Landeskirche sind (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1933, S. 21), die Zustimmung der 5. ordentlichen Landessynode gefunden hat, wird sie insoweit hiermit als Kirchengesetz endgültig verkündet.

Einziger Artikel.

(1) Die Kirchenregierung kann ausnahmsweise bestimmen, daß Geistliche, die nicht Geistliche der Landeskirche sind, in den Fällen der §§ 60 und 65 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins widerruflich den Geistlichen der Landeskirche gleichgestellt werden.

(2) Die Kirchenregierung kann die Gleichstellung von Bedingungen abhängig machen.

Kiel, den 1. November 1933.

Der Landeskirchenausschuß.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. K. R. 742.

Nr. 162. Kirchenkollekte am Luthertage, 19. November 1933.

Kiel, den 1. November 1933.

Durch die Verlegung des Luthertages auf den 19. November 1933 ist auch eine Verschiebung der gemäß unserer Bekanntmachung vom 13. Oktober 1933 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 189) für den 10. November 1933 ausgeschriebenen Kollekte notwendig geworden, und zwar ist diese Kirchenkollekte nunmehr

am Luthertage, dem 19. November 1933

abzuhalten.

Die gemäß unserer Bekanntmachung vom 20. Oktober 1933 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 195) für den 19. November 1933 ausgeschriebene Kirchenkollekte für die Anstalt „Bethel“ bei Bielefeld wird auf einen anderen Sonntag verschoben.

Hierüber ergeht eine besondere Bekanntmachung.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. C. 5730 (Dez. III).

Nr. 163. Kirchenkollekte für die Anstalt „Bethel“ bei Bielefeld.

Kiel, den 1. November 1933.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 1. November 1933 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 202) bestimmen wir hiermit, daß die für den 19. November 1933 ausgeschriebene Kollekte zum Besten der Anstalt „Bethel“ bei Bielefeld nunmehr

am 22. Sonntag nach Trin., am 12. November 1933
abgehalten wird.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 5716 (Dez. III).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 164. Eintritt der Studenten der Theologie in die SA.

Kiel, den 31. Oktober 1933.

Der Herr Reichsbischof hat bereits in seiner Erklärung bei der Nationalsynode in Wittenberg am 27. September ausgeführt, wie viel ihm daran liege, daß die künftigen Führer unserer evangelischen Gemeinden ihr Amt in engster Verbundenheit mit den Volksgenossen im erwachten Deutschland führten. Es sei daher notwendig, daß sie in der SA und im Arbeitslager Dienst täten, und die künftige Regelung der Ausbildung, Prüfung und Anstellung der Geistlichen werde darauf Rücksicht nehmen. Einer Bitte des Herrn Reichsbischofs entsprechend fordern wir in diesem Sinne alle Studierenden der evangelischen Theologie auf, soweit sie das 5. Studiensemester noch nicht überschritten haben, und soweit sie körperlich dazu befähigt sind, in die SA einzutreten. Als letzter Termin ist seitens der SA-Führer der 10. November festgelegt. Nähere Auskunft erteilt die SA-Dienststelle des Wohnorts.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 4801 (Dez. III).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 165. Richtlinien für Vergebung von öffentlichen Aufträgen.

Kiel, den 27. Oktober 1933.

NdGrI. d. Pr. MfWuA. u. d. Pr. JM. zugl. i. N. d. Pr. MPräs. u. d. Pr. JM., MdJ., MfWuB. und MfLdF. v. 24. 7. 1933, betr. Richtlinien für Vergebung von öffentlichen Aufträgen (MfWuA. II 15381 FrI., JM IA 2. 1827, V. 11. Nr. 521 Td—8).

Nachstehend werden die vom Reichskabinett am 14. Juli 1933 beschlossenen Richtlinien für die Vergebung öffentlicher Aufträge sowie das hierzu ergangene erläuternde Rundschreiben des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 19. Juli 1933 veröffentlicht. Sämtliche staatlichen Vergabungsstellen werden ersucht, bei Vergebung von Aufträgen künftig nach diesen Anweisungen zu verfahren. Alle sonstigen in letzter Zeit von einzelnen Behörden oder Organisationen etwa erlassenen Richtlinien sind, soweit es sich um die in den Richtlinien des Reichskabinetts geregelten Fragen handelt, hiermit gegenstandslos geworden.

An die nachgeordn. Behörden sämtlicher Zweige der Preuß. Staatsverwaltung.

Richtlinien über die Vergebung öffentlicher Aufträge.

I.

Grundsätzlich haben über die Vergebung von öffentlichen Aufträgen bei Reich, Ländern und Gemeinden ausschließlich die verantwortlichen amtlichen Organe nach Maßgabe

der für die Vergebung öffentlicher Aufträge geltenden behördlichen Bestimmungen zu entscheiden. Die häufig eigennützigen Motiven entspringende Einwirkung anderer Personen und Organe darf unter keinen Umständen geduldet werden; dem „Kampfbund für den gewerblichen Mittelstand“ wird die Einwirkung auf die Vergebung öffentlicher Aufträge von Reich, Ländern und Gemeinden untersagt.

II.

Die Tatsache, daß in einem deutschen Betrieb ausländisches Kapital arbeitet, kann mit Rücksicht auf die wirtschaftspolitische Gesamtlage Deutschlands und auf den Umfang des in der deutschen gewerblichen Wirtschaft angelegten ausländischen Kapitals sowie im Hinblick auf die umfangreichen deutschen Kapitalinvestitionen im Auslande und die damit verbundene Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen keine Veranlassung geben, eine solche Firma von öffentlichen Aufträgen auszuschließen. Es besteht im Gegenteil alle Veranlassung, dafür zu sorgen, daß das seriöse Anlage suchende ausländische Kapital das Vertrauen in die Sicherheit der deutschen Wirtschaft und die Rechtsicherheit im neuen Staate behält. Eine grundsätzliche Nichtberücksichtigung deutscher Firmen mit Auslandskapital, die im übrigen deutsche Arbeiter und Angestellte beschäftigen, deutsche Maschinen benutzen usw., würde letzten Endes auch zahlreiche Volksgenossen brotlos machen.

III.

Was die Behandlung der Firmen anlangt, deren Inhaber oder an der Geschäftsführung maßgebend beteiligter Personen nicht arischer Abstammung sind, so ist an sich nach dem Grundsatz zu verfahren, daß bei gleichwertigen Angeboten deutschstämmige Firmen zu bevorzugen sind. Es wird in das pflichtgemäße Ermessen der amtlichen Vergabungsstellen gelegt, hier die unter den jeweils gegebenen Verhältnissen sachlich richtige Entscheidung zu treffen, wobei unter den zur Zeit noch bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen die Rücksicht auf die Lösung des im Vordergrund aller Überlegungen stehenden Arbeitslosenproblems allen anderen Überlegungen vorangehen muß. Es wird als selbstverständlich vorausgesetzt, daß jede an öffentlichen Aufträgen beteiligte Firma und ihre Inhaber in ihrer Tätigkeit den grundlegenden Forderungen der deutschen Staats- und Wirtschaftspolitik in vollem Umfang Rechnung tragen müssen.

Im übrigen sollen die Beschaffungsstellen sich jeder Schnüffelei enthalten; es muß unter allen Umständen vermieden werden, daß sie ohne besonderen Anlaß etwa in jedem Einzelfalle weitläufige Untersuchungen nach der Ariereigenschaft der etwa in Frage kommenden Personen anstellen und — namentlich bei Aktiengesellschaften und Unternehmungen ähnlicher Rechtsform fast undurchführbare — Untersuchungen vornehmen, die vielfach zu willkürlichen Veränderungen in der Organisation einzelner Betriebe und damit unter Umständen zu einer Gefährdung der Existenz der in dem Werk beschäftigten Arbeitnehmer führen können. Ausschlaggebend muß für die wirtschaftliche Betrachtung des Einzelfalles sein, ob die betreffende Firma deutsches Personal (Arbeiter, Angestellte usw.) beschäftigt, deutsche Maschinen verwendet usw. und so einer beachtlichen Zahl deutscher Volksgenossen Arbeit und Brot gibt.

IV.

Die Berechtigung zu einer besonderen Berücksichtigung ortsansässiger Unternehmer kann nur insoweit anerkannt werden, als sie sich im Rahmen der Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (Teil A § 26,3) bewegt. Hiernach sollen bei annähernd gleichwertigen Angeboten im allgemeinen einheimische Angebote vor auswärtigen bevorzugt werden sowie unter einheimischen jene, die am Ort der Leistung oder in dessen Nähe den Auftrag im eigenen Betriebe ausführen und hauptsächlich ortsansässige Arbeiter beschäftigen. Dagegen würde ein grundsätzlicher Ausschluß auswärtiger Bieter oder aber ihre Nichtberücksichtigung trotz offensichtlich günstiger Angebote gesamtwirtschaftlich äußerst ungünstige Wirkungen haben. Regionale Abgrenzungen, die die Ein-

heitlichkeit des deutschen Wirtschaftsgebietes aufheben, dürfen bei Vergebung von Aufträgen durch öffentliche Körperschaften keinesfalls Platz greifen. Es ist vielmehr notwendig, einer derartigen Entwicklung rechtzeitig entgegenzutreten.

Der Reichswirtschaftsminister.

III A 4144.

Berlin, den 19. Juli 1933.

In der Anlage übersende ich ergebenst die vom Reichskabinett am 14. d. M. beschlossenen Richtlinien für die Vergebung öffentlicher Aufträge. (Vorstehend abgedruckt!)

Allgemein darf ich bemerken, daß für die Ausgestaltung der vorliegenden Richtlinien in erster Linie der Gesichtspunkt der Arbeitsbeschaffung entscheidend war, hinter dem im gegenwärtigen Zeitpunkt alle sonstigen Erwägungen zurücktreten müssen.

Im einzelnen darf ich noch auf folgendes hinweisen:

Zu I. In letzter Zeit haben zahlreiche Behörden, z. T. veranlaßt durch außerhalb ihres Geschäftsbereiches stehende nichtamtliche Stellen, neue Richtlinien über die Auswahl der zur Angebotsabgabe bei öffentlichen Vergabungen zuzulassenden Firmen aufgestellt. Dienstanweisungen und Richtlinien der vorbezeichneten Art führen, zumal wenn die einzelnen Vergabungsstellen jeweils gesondert abweichende Maßnahmen ergreifen, zu einem Chaos auf dem Gebiete des Vergabungswesens und zu einer schweren Schädigung der Staatsautorität und der Wirtschaft. Die Aufstellung von Richtlinien und die Durchführung der Vergabungen ist ausschließlich Sache der dafür zuständigen, in ihrer dienstlichen Verantwortung nur ihren amtlichen Vorgesetzten verantwortlichen amtlichen Stellen; aus diesem Grunde ist es auch ausgeschlossen, etwa die Auswertung der Angebote bei den Vergabungsstellen durch nicht amtliche Stellen oder Organe irgendwelcher Art vornehmen zu lassen. Sofern die Vergabungsstellen bei der Prüfung der Angebote der Mitwirkung von Sachverständigen im Einzelfall bedürfen, haben sie hierbei nach den Vorschriften der Verdingungsordnung zu verfahren.

Zu II. In der deutschen Wirtschaft arbeiten — eine Tatsache, die vorläufig nicht zu ändern ist — z. Bt. noch rund 20 Milliarden ausländischen Kapitals, teils in Form verantwortlicher Beteiligung (Aktienbesitz usw.), teils in Form von lang- und kurzfristigem Leihkapital. Ob eine deutsche Firma mit ausländischem Leihkapital arbeitet, ist in der Regel schwer zu ermitteln, um so mehr, als die Verhältnisse sich hier dauernd ändern. Am leichtesten feststellbar ist die Tatsache verantwortlicher ausländischer Kapitalbeteiligung durch Aktienbesitz und dergl. Gerade diese Form der Kapitalbeteiligung ist aber die volkswirtschaftlich weniger unerwünschte, weil der ausländische Aktionär in ganz besonderem Maße mit der deutschen Wirtschaft schicksalsverbunden ist; in Notzeiten bekommt er keine Dividende, und muß er sich darüber hinaus auch mit Kapitalverlusten (Zusammenlegung des Aktienkapitals usw.) abfinden, während an die ausländischen Darlehnsgeber in der Regel ohne Rücksicht auf die Lage des Schuldners die Zinsen usw. zu leisten sind. Ferner muß im Auge behalten werden, daß auch nicht unerhebliche deutsche Kapitalien im Auslande angelegt sind. Man denke nur an die sehr wertvollen Investitionen der Seeschifffahrt und die zahlreichen deutschen Tochtergesellschaften im Auslande. Es liegt im Interesse der deutschen Volksgemeinschaft, zu Vergeltungsmaßnahmen des Auslandes keinen Anlaß zu geben.

Zu III. Im Interesse der unbedingt erforderlichen Stabilisierung der Wirtschaftsverhältnisse muß sichergestellt werden, daß die Befolgung des selbstverständlichen Grundsatzes der Bevorzugung deutschstämmiger Firmen bei gleichwertigen Angeboten nicht dazu führt, daß die Beschaffungsstellen durch Einleitung peinlicher Untersuchungen nach dem deutschstämmigen Charakter einer Firma in jedem Einzelfall und ohne besonderen Anlaß die Wirtschaft in ständig neue Beunruhigung versetzen,

die letzten Endes auf Kosten der von der Reichsregierung an die Spitze ihres ¹³²⁸Programms gestellten Arbeitsbeschaffung geht. Wenn, wie mir mitgeteilt worden ist, z. B. der Nachweis verlangt wird, daß in den bisherigen Generalversammlungen einer Aktiengesellschaft die Vertretung der Aktienmehrheit stets in christlichen Händen gewesen sei, und weiter die Ergänzung dieser Erklärung durch einen Nachweis der Arier-Eigenschaft der Großeltern zweier Aufsichtsratsmitglieder gefordert wird, so dient ein derartiges Vorgehen nicht den vordringlichsten Aufgaben der Arbeitsbeschaffung.

Zu IV. Bereits in früheren Rundschreiben habe ich darauf hingewiesen, daß bei der Vergabung öffentlicher Aufträge die Errichtung innerdeutscher Wirtschaftsgrenzen, welche die Einheitlichkeit des deutschen Wirtschaftsgebietes aufheben, vermieden werden muß. Es ist daher untragbar, wenn z. B. in dem Merkblatt einer Großstadt der Grundsatz aufgestellt wird, daß bei den Lieferungen für die Stadt auswärtige Bewerber nur dann berücksichtigt werden dürfen, wenn ein besonderes Interesse dieser Stadt vorliege. Die Wirtschaftskrise und das Wohl der Volksgemeinschaft machen es erforderlich, den Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ nicht an die Grenzen und Interessen einzelner Städte oder Länder zu binden. Es würde zu schweren Schädigungen der Gesamtwirtschaft führen, wenn jede Stadt und jedes Land den Grundsatz vertreten würden, daß künftig ihr öffentlicher Bedarf nur von Firmen ihrer Stadt oder ihres Landes gedeckt werden dürfe und die übrigen Teile des Reiches, die auf die gegenseitige wirtschaftliche Befruchtung durch die öffentlichen Aufträge von Reich, Ländern und Gemeinden geradezu angewiesen sind, dabei ihrem Schicksal und ihrer wirtschaftlichen Not überlassen würden.

An 1. sämtliche Herren Reichsminister, 2. sämtliche Landesregierungen.

RdErl. d. MfWuL. zugl. i. R. d. MPräs. und sämtl. St.M. v. 30. 8. 1933, betr. Vergabung öffentlicher Aufträge (II 18011 FrL.).

Im Anschluß an den RdErl. v. 24. 7. 1933 — MfWuL. II 15381 FrL./St.M. I. A. 2. 1827/V 11 Nr. 521 Td. 8 —, betreffend Richtlinien über die Vergabung von öffentlichen Aufträgen (PrBesBl. Nr. 29 S. 179) gebe ich nachstehende Schreiben des Herrn Reichswirtschaftsministers bekannt:

An die nachgeordn. Behörden sämtl. Zweige der preuß. Staatsverwaltung.

I.

Der Reichswirtschaftsminister.
III A 4900

Berlin W 35, den 17. August 1933.
Viktoriastr. 34.

An

1. sämtliche Herren Reichsminister,
2. sämtliche Landesregierungen.

Betrifft: Vergabung öffentlicher Aufträge.

Bei Anwendung der von mir mit Schreiben vom 19. 7. 1933 — III A 4144 — mitgeteilten Richtlinien über die Vergabung öffentlicher Aufträge sind zu Ziff. IV bei verschiedenen Vergabungsstellen Zweifel darüber entstanden, ob die besondere Berücksichtigung ortsansässiger Unternehmer bereits allein unter der in den Richtlinien ausdrücklich genannten Voraussetzung annähernd gleichwertiger Angebote für zulässig zu erachten sei oder auch an die sonstigen im § 26 Abs. 3 der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB.) genannten Erfordernisse handwerksmäßiger Leistungen, die keine umfangreichen Leistungen oder Spezialarbeiten darstellen, geknüpft sein soll. Obwohl bereits aus der Verweisung auf § 26,3 VOB. und den in meinem Rundschreiben zu 4 gegebenen Erläuterungen zu entnehmen sein dürfte, daß eine Bevorzugung einheimischer Firmen über die in der VOB vorgesehene Möglichkeit hinaus nicht von mir beabsichtigt war, weise ich ergebenst ausdrücklich darauf hin, daß bei allen Vergabungen die Bestimmungen des § 26,3 VOB. uneingeschränkt

sinngemäß anzuwenden sind, so daß eine besondere Berücksichtigung ortsansässiger Unternehmer nur bei handwerksmäßigen Leistungen und auch bei diesen nur, soweit es sich nicht um umfangreiche Leistungen oder Spezialarbeiten handelt, gerechtfertigt ist.

II.

Der Reichswirtschaftsminister.
III A 4951/33.

Berlin, den 23. August 1933.

An

die Reichsleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

in München,
Briennerstr. 45.

Auf das an den Herrn Reichsarbeitsminister
gerichtete Schreiben vom 2. August 1933.

Betrifft: Vergabung öffentlicher Aufträge.

Bei voller Anerkennung der Berechtigung einer bevorzugten Berücksichtigung der „Altparteigenossen“ bei öffentlichen Vergabungen erscheint Ihre Anregung praktisch schwer durchführbar. Soweit es sich bei den Bewerbern um Alleininhaber von Firmen handelt, würde sich der für eine Entscheidung erforderliche Nachweis jeweils noch erbringen lassen. Bei Aktiengesellschaften und Unternehmungen ähnlicher Rechtsform würden dagegen — abgesehen von sonstigen schwerwiegenden, in der Natur des Vergabungswesens liegenden Bedenken — die entsprechenden Untersuchungen kaum zu einem praktisch brauchbaren Ergebnis führen können.

Ich glaube daher, daß die Auswahl der Lieferanten — nach wie vor — dem pflichtmäßigen Ermessen der verantwortlichen amtlichen Beschaffungsstellen überlassen bleiben muß. Hierbei wird, wie ich mit Bestimmtheit erwarte und annehme, auch ohne einen besonderen Hinweis im Rahmen des Möglichen und sachlich Vertretbaren eine besondere Berücksichtigung verdienter Nationalsozialisten Platz greifen.

Die Beschaffungsstellen des Reiches, der Länder und Gemeinden habe ich in diesem Sinne unterrichtet.

Vorstehende Ministerialerlasse geben wir hiermit bekannt mit dem Ersuchen an die Kirchenvorstände usw., bei Vergabung von Aufträgen diesen Anweisungen entsprechend zu verfahren.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 5558 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 166. Pächterschutz.

Kiel, den 31. Oktober 1933.

Das von uns im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 80 bekanntgegebene Gesetz über Pächterschutz vom 22. April 1933 ist durch das zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Pächterschutz vom 27. Oktober 1933 dahin geändert, daß an Stelle der im § 1 Abs. 2 und § 2 vorgesehenen Termine der 30. Juni 1934 tritt. In dieser Form gilt das Gesetz entsprechend auch für Pachtverhältnisse, die für einen zwischen dem 31. Dezember 1933 und dem 1. Juli 1934 liegenden Zeitpunkt gekündigt sind oder vor dem 1. Juli 1934 ablaufen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 5748 (Dez. VI).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 167. Bestandene Organisten- und Kantorenprüfung.

Kiel, den 26. Oktober 1933.

Die Prüfung für den Organisten- und Kantorendienst in der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 13. Mai 1931 haben am 4./5. Oktober 1933 bestanden:

1. Fräulein Hanna Klockmann in Ahrensböf,
2. Fräulein Asta Erika Grall in Lockstedter Lager,
3. Herr Artur Heesch in Wilster, Rumsfletherstr. 12,
4. Herr Otto Frandsen in Bargteheide,
5. Herr Uwe Riß in Kiel, Feldstr. 59 III.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Dr. Rinder.

Nr. A. 2389 (Dez. II).

Personalien.

- Ordiniert:** am 29. Oktober 1933 der Pfarramtskandidat Dr. Martin Haring Cornils zum Provinzialvikar im Hilfsdienst in Weddingstedt und Neuenkirchen;
am 29. Oktober 1933 der Pfarramtskandidat Andreas Heinrich Petersen zum Provinzialvikar im Hilfsdienst in Wandsbek.
- Ernannt:** mit Wirkung vom 20. Oktober 1933 der bisherige Konsistorialrat Dr. Rinder zum juristischen Vizepräsidenten des Landeskirchenamts;
der Pastor Schütt in Kiel zum Propst der Propstei Altona;
der Pastor Claussen in Husby zum Propst der Propstei Südangeln mit dem Amtssitz in Kappeln;
der Pastor Szymanowski in Kaltenkirchen zum Propst der Propstei Segeberg mit dem Amtssitz in Bad Segeberg;
zum Propst der Pastor H. M. Bestmann in Glückstadt. Ihm ist mit Wirkung vom 1. November d. Js. ab die einstweilige kommissarische und vom 1. Januar 1934 ab die endgültige Verwaltung der Propstei Rankau mit dem Amtssitz in Glückstadt übertragen worden;
am 18. Oktober 1933 zum Propst der Propstei Südtondern mit dem Amtssitz in Beck der Pastor Friß Gottfriedsen in Apenrade;
am 29. Oktober 1933 der Provinzialvikar im Hilfsdienst Pastor Ernst Henschen in Weddingstedt zum Pastor der Kirchengemeinde Medelby;
am 31. Oktober 1933 der Pastor Franz Bott, bisher in Havetoft, zum Pastor der I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lunden.
- Eingeführt:** am 22. Oktober 1933 der Pastor Helmut Willert in St. Annen als Pastor der Kirchengemeinde Sterley.
- Berufen:** am 25. Oktober 1933 der Pastor Hans Claussen in Sörup in die I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Breklum;
am 20. Oktober 1933 der Pastor P. G. Johanssen in Lockstedter Lager in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf;

am 25. Oktober 1933 der Pastor Wulf Steffen in Bellworm Alte Kirche in die III. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kellinghusen mit dem Sitz in Hennstedt;
 am 25. Oktober 1933 der Pastor Walther Bock in Hennstedt bei Kellinghusen in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tetenbüll;
 am 30. Oktober 1933 der bisherige Provinzialvikar Pastor Hans Walter Hollstein in Krusendorf in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Krusendorf;
 der Pastor Claussen in Husby in die I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rappeln;
 der Pastor Szymanowski in Raltenkirchen in die I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Segeberg;
 am 27. Oktober 1933 der Pastor Andreas Hamann in Hohenwestedt in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Haveloft;
 am 30. Oktober 1933 der bisherige Provinzialvikar Pastor Carl Volquartz in Kronprinzenkoog in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kronprinzenkoog;
 am 1. November 1933 der Pastor Grimm in Neumünster in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bünsdorf;
 am 1. November 1933 der Pastor Roager in Büdelsdorf in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Loffstedt.

In den Ruhestand versetzt: zum 1. Januar 1934 Propst Meisfort in Neumünster;
 zum 1. Januar 1934 Pastor Jensen in Breeh.

Von der Verwaltung des Propstenamtes entbunden auf Antrag: zum 1. Januar 1934 Propst Jacobsen in Glückstadt.

Die I. theologische Prüfung Michaelis 1933 haben bestanden:

Ernst G. Andersen-Sörup,
 Buffo Loewe-Kiel,
 Ernst Scharrenberg-Schleswig,
 Hugo Vidal-Kiel,
 Erich Studt-Brandenburg,
 Claus Heiner Bruns-Hage,
 Gerhard Schröder-Mübel,
 Karl Heinz Dunker-Lodenbüttel,
 Gerhard Roos-Altona,
 Hermann Asmussen-Larbek,
 Kurt Lucht-Kiel,
 Werner Bollborn-Kiel,
 Ernst Knuth-Altona,
 Hans Andresen-Süderau,
 Wilhelm Lüneburg-Meldorf,
 Martin Asmus-Altenkrempe,
 Heinrich Both-Altona.

Die II. theologische Prüfung Michaelis 1933 haben bestanden die Kandidaten:

Dr. Martin Harring Cornils-Kiel,
 Andreas Peterfen-Bohmstedt.

